

DURCHGESCHRIEBENE FASSUNG

Diese Fassung enthält ausgehend von der erstmalig am 26. Juli 2012 beschlossenen Satzung die Änderungen vom 18. April 2013, 12. September 2013, 8. Mai 2014, 16.05.2019 13. Juli 2023, 25. April 2024 und 20. März 2025

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung der Stadt Bräunlingen an der Grundschule Bräunlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 26. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Bräunlingen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Grundschule Bräunlingen und an der Grundschule Döggingen als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Grundschulkindbetreuung werden Schulkinder bis zur 4. Schulklasse betreut.

§ 2

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes in die Grundschulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt durch den Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten und durch die Aufnahmebestätigung der Stadt Bräunlingen als Einrichtungsträger. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Schulkindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Schulkinder, die in eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei Wegzug des Schulkindes ist die Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Änderungen der einzelnen Tage können nur zum Schulhalbjahr vorgenommen werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Schulkind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt fehlt.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Grundschulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Betreuungsumfang sowie die Anzahl der gleichzeitig belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate erhoben. Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien (01. September – 31. August).
- (4) Die Gebührenschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Schulkind die Grundschulkindbetreuung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (7) Es werden folgende Betreuungsmodelle angeboten:
 - a) Verlängerte Öffnungszeiten (Montag bis Freitag)
Bräunlingen:
Vormittagsbetreuung von 7:15 Uhr bis 8:30 Uhr und von 12:05 Uhr bis 13:00 Uhr.
Döggingen:
Vormittagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 8.55 Uhr und von 12.15 bis 13.00 Uhr
 - b) Vormittags-/Mittagsbetreuung (Montag-Freitag)
Bräunlingen:
Vormittagsbetreuung von 7:15 Uhr bis 8:30 Uhr und von 12:05 Uhr bis 14:00 Uhr.
Döggingen:
Vormittagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 8.55 Uhr und von 12.15 bis 14.00 Uhr
 - c) Ganztagesbetreuung Bräunlingen (Montag bis Freitag):
Vormittagsbetreuung von 7:15 Uhr bis 8:30 Uhr und von 12:05 Uhr bis 13:00 Uhr,
Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr bis 16:30 Uhr (Freitags bis 14:00 Uhr).
 - d) Wahltag:
Die Betreuungsmodelle „Verlängerte Öffnungszeiten“, „Vormittags-/Mittagsbetreuung“ sowie „Ganztagesbetreuung“ können auch für einzelne, feste Tage gewählt werden.
 - e) Ferienbetreuung (Montag bis Freitag):
Betreuung während der Schulferien von 7:15 Uhr bis 16:30 Uhr (Freitags bis 14:00 Uhr).
Die Schließtage orientieren sich an denen des Städtischen Kindergartens und werden jeweils zu Jahresbeginn schriftlich bekannt gegeben.

Die Ferienbetreuung kann in der Grundschule Bräunlingen und Döggingen nur in Verbindung mit mindestens einem Wahltag des Betreuungsmodells „Vormittags-/Mittagsbetreuung“ (§ 3 Abs. 7 b) gebucht werden.

- (8) Änderungen bei der Wahl der gebuchten Betreuungsmodelle können nur zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden und sind dem Einrichtungsträger innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Ferienbetreuung kann nur pauschal für ein ganzes Schuljahr gebucht werden.
- (9) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	1. Schulkind	jedes weitere Schulkind
Verlängerte Öffnungszeiten	49,50 €	36,00 €
Vormittags-/Mittagsbetreuung	70,50 €	51,00 €
Ganztagesbetreuung	104,00 €	77,50 €
Wahltag Verl. Öffnungszeiten	12,00 € pro festem Wahltag	10,50 € pro festem Wahltag
Wahltag Vormittags-Mittagsbetreuung	16,00 €	14,50 €
Wahltag Ganztagesbetreuung	26,00 €	21,50 €
Ferienbetreuung	222 € pro Schuljahr, zahlbar in 12 Monatsraten zu je 18,50 €	222 € pro Schuljahr, zahlbar in 12 Monatsraten zu je 18,50 €

- (10) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Schulkindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. Für Schulkinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, ist die Benutzungsgebühr bis zum Schuljahresende (siehe Absatz 3) zu bezahlen.
- (11) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Benutzungsgebühr zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung –Sozialamt– über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Gebühr durch den Landkreis informieren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 20. März 2025

B ä c h l e, Bürgermeister